

422 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht und Antrag des Justizausschusses

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird

Der Justizausschuß hat im Zuge seiner Beratungen über das Urheberrecht am 26. Juni 1980 auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Blecha und Dr. Hauser einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird, zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zum Art. I:

Zu Z 2:

Der Ausschuß hat es für zweckmäßig erachtet, die technischen Einrichtungen, die urheberrechtlich als bloße Empfangsanlagen zu betrachten sind, von jenen technischen Einrichtungen abzugrenzen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine den Rechteinhabern vorbehaltene Drahtfunksendung begründen. Er ist dabei vom geltenden Fernmelderecht ausgegangen und hat jene Antennenanlagen, die nach § 2 Abs. 4 der sogenannten Rundfunkverordnung ohne eine gesonderte Bewilligung errichtet und betrieben werden können, als bloße Empfangsanlagen im urheberrechtlichen Sinn qualifiziert, darüber hinaus aber auch andere Gemeinschaftsantennenanlagen, wenn die Zahl der angeschlossenen Teilnehmer ohne Rücksicht auf die im § 2 Abs. 4 der sogenannten Rundfunkverordnung genannten Kriterien 500 nicht übersteigt.

Zu Z 5:

Der Ausschuß hat die Regierungsvorlage dahin ergänzt, daß bei der Bemessung des angemessenen Entgeltes insbesondere auf die Spiel-

dauer des Trägermaterials Bedacht zu nehmen ist. Er hat die Regierungsvorlage ferner (im übrigen in Übereinstimmung mit der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland) dahin abgeändert, daß dem Rundfunkunternehmer hinsichtlich seines Leistungsschutzrechtes an der Sendung keine angemessene Vergütung für die sogenannte private Tonbandüberspielung zusteht; hierdurch wird die Quote der übrigen Rechteinhaber an der Gesamtsumme vergrößert. Der Österreichische Rundfunk, der auf Grund der derzeitigen Rechtslage der einzige Rundfunkunternehmer im Sinne des § 76 a UrhG ist, der Programme selbst produziert, behält jedoch das Recht auf eine Beteiligung, soweit er einen Anspruch aus § 42 Abs. 5 bis 7 und in Verbindung damit aus § 69 Abs. 3, § 74 Abs. 7 und § 76 Abs. 4 UrhG hat, insbesondere also als Film- und Lichtbildhersteller. Der Ausschuß war schließlich der Meinung, daß es nicht notwendig ist, von Gesetzes wegen in die Privatautonomie soweit einzugreifen, daß die Ansprüche auf angemessene Vergütung im Zusammenhang mit der privaten Tonbandüberspielung nur von einer einzigen Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können, zumal anzunehmen ist, daß die anspruchsberechtigten Kreise sich auf eine einzige Inkassostelle einigen werden.

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß die Vergütung derzeit für alle Rechteinhaber zusammen jährlich 10 Mill. S nicht übersteigen soll.

Zu Z 6:

Der neu in das Urheberrechtsgesetz eingeführte Begriff des Programmes ist durch § 3 Rundfunkgesetz 1974 ausreichend konkretisiert; er ist im Sinne dieser Gesetzesstelle zu verstehen.

Wie schon in der Regierungsvorlage dargelegt worden ist, muß der hundertprozentige Rechtserwerb durch den Kabelunternehmer rechtlich sichergestellt werden; dieser Gesichtspunkt ist

nachdrücklich zu unterstreichen. Er trifft — wie in der Regierungsvorlage ebenfalls dargelegt worden ist — nur für das gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersenden zu. Daraus können für die Zukunft keine Beispielfolgerungen abgeleitet werden.

Zum Art. III:

Mit den im Art. I Z 5 und 6 vorgesehenen Ansprüchen auf angemessene Vergütung wird ein — auch international gesehen — völlig neuer Weg gewählt, die urheberrechtlichen Fragen des Kabelfernsehens und der Überspielung zum eigenen Gebrauch zu lösen. Der Justizausschuß erkennt nicht, daß durch die gefundenen Lösungen die mit der Vollziehung dieser Regelungen Befassten vor allem bei der Bemessung der Höhe der angemessenen Vergütungen mit großer Sachkenntnis werden vorgehen müssen, weil bei der Geltendmachung der Ansprüche auf angemessene Vergütung durch eine Verwertungsgesellschaft auch auf diejenigen Ansprüche auf angemessene Vergütung Rücksicht genommen werden muß, die von anderen Verwertungsgesellschaften noch geltend gemacht werden könnten. Hiefür scheint dem Justizausschuß ein Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde am besten geeignet. Diese kann als Behörde im Sinn der Art. 20 Abs. 2 und 133 Z 4 B-VG der zu berücksichtigenden vielschichtigen Interessenlage am besten gerecht werden. Die Behörde soll — und zwar mit Beschränkung auf die erwähnten Ansprüche — an die Stelle der

Schiedskommission nach den §§ 14 ff. Verwertungsgesellschaftengesetz treten und statt nicht zustande gekommenen Gesamtverträgen Satzungen erlassen können. Solche Satzungen sind als Verordnungen anzusehen.

Zum Artikel IV:

Der Ausschuß war der Meinung, daß die Bestimmungen über die private Tonbandüberspielung nicht schon mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten sollen, sondern daß eine entsprechende Übergangsfrist eingeräumt werden soll.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Blecha, Dkfm. DDr. König, Dr. Erich Schmidt, Dr. Hauser, Steinbauer und Dkfm. Bauer sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der diesem Bericht beige druckten Fassung teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wählte der Justizausschuß die Abgeordnete Lona Murowatz.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1980 06 26

Lona Murowatz

Berichterstatter

Blecha

Obmann-Stellvertreter

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert
wird
(Urheberrechtsgesetznovelle 1980 —
UrhGNov. 1980)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Änderungen des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 206/1949, BGBl. Nr. 106/1953, BGBl. Nr. 175/1963 und BGBl. Nr. 492/1972 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 142/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 17 hat zu lauten:

„(2) Einer Rundfunksendung steht es gleich, wenn ein Werk von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus der Öffentlichkeit im Inland, ähnlich wie durch Rundfunk, aber mit Hilfe von Leitungen wahrnehmbar gemacht wird.“

2. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Übermittlung von Rundfunksendungen

1. durch eine Rundfunkvermittlungsanlage und
2. durch eine Gemeinschaftsantennenanlage,

a) wenn sich die Standorte aller Empfangsanlagen nur auf zusammenhängenden Grundstücken befinden, kein Teil der Anlage einen öffentlichen Weg benützt oder kreuzt und die Antenne vom Standort der am nächsten liegenden Empfangsanlage nicht mehr als 500 m entfernt ist oder

b) wenn an die Anlage nicht mehr als 500 Teilnehmer angeschlossen sind, gilt nicht als neue Rundfunksendung. Im übrigen gilt die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks mit Hilfe von Leitungen im Inland als Teil der ursprünglichen Rundfunksendung.“

3. Der Abs. 1 des § 42 hat zu lauten:

„(1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen.“

4. Der zweite Satz des Abs. 3 des § 42 hat zu lauten:

„Eine solche Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Künste oder der Filmkunst darf jedoch nur unentgeltlich vorgenommen werden.“

5. Dem § 42 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, daß es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber, wenn unbespielte Bild- oder Schallträger, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, oder andere Bild- oder Schallträger, die hierfür bestimmt sind, (Trägermaterial) im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommen, Anspruch auf eine angemessene Vergütung, es sei denn, daß das Trägermaterial nicht im Inland oder nicht für solche Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch benutzt wird; Glaubhaftmachung genügt. Bei der Bemessung der Vergütung ist insbesondere auf die Spieldauer Bedacht zu nehmen. Die Vergütung hat derjenige zu leisten, der das Trägermaterial im Inland als erster gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringt.

(6) Ansprüche nach dem Abs. 5 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(7) Wer Trägermaterial zu einem Preis gekauft hat, der die angemessene Vergütung einschließt, es jedoch für eine Vervielfältigung zum nichteigenen Gebrauch benutzt, kann von der Verwertungsgesellschaft die Zurückzahlung der angemessenen Vergütung fordern, es sei denn, daß der nichteigene Gebrauch eine freie Werknutzung ist; Glaubhaftmachung genügt.“

4.

422 der Beilagen

6. Nach dem § 59 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 59 a. (1) Ausländische Rundfunksendungen von Werken dürfen zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen benutzt werden; jedoch gebührt dem Urheber hierfür eine angemessene Vergütung. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(2) Bei der Bemessung der Vergütung ist insbesondere Bedacht zu nehmen

- a) auf die wirtschaftliche Bedeutung, die die Weitersendung für den Urheber hat,
- b) auf den wirtschaftlichen Nutzen, den sie für den Weitersendenden erbringt, dies auch unter Berücksichtigung der Zahl der in einem Haushalt typischerweise durch Leitungen gleichzeitig empfangbaren Rundfunksendungen, und
- c) auf den Betrag, den Urheber für eine vergleichbare Verwertung in dem Staat erhalten, in dem die ursprüngliche Rundfunksendung ausgestrahlt wird.“

7. Der Abs. 2 des § 67 hat zu lauten:

„(2) Die §§ 11, 12, 13, 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 23, 24, 25 Abs. 1, 2, 3 und 5, §§ 26, 27, 28 Abs. 1; §§ 29, 31, 32, 33 Abs. 2 und § 59 a gelten entsprechend; an die Stelle der im § 31 Abs. 2 genannten Frist von fünf Jahren tritt jedoch eine solche von einem Jahr.“

8. Dem Abs. 3 des § 69 wird angefügt:

„Der § 42 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.“

9. Der Abs. 7 des § 74 hat zu lauten:

„(7) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 17, 18 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 6, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 36, 37, 41, 54 Z 3 und 4, §§ 56 und 59 a sowie die für Werke der bildenden Künste geltenden Bestimmungen des § 42 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 gelten für Lichtbilder entsprechend.“

10. Dem Abs. 4 des § 76 wird angefügt:

„Der § 42 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.“

11. Der Abs. 6 des § 76 hat zu lauten:

„(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5; §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, §§ 41, 56, 72 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend; im Fall der Abs. 2 und 4 gilt ferner § 59 a entsprechend.“

12. Der Abs. 5 des § 76 a hat zu lauten:

„(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 18 Abs. 2; § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1; § 33 Abs. 2, §§ 41, 56; 59 a, 72 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.“

ARTIKEL II

Anwendung des Verwertungsgesellschaftengesetzes

(1) Für Unternehmen, die darauf gerichtet sind, Ansprüche

1. aus § 42 Abs. 5 bis 7 und in Verbindung damit aus § 69 Abs. 3, § 74 Abs. 7 und § 76 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes oder
2. aus § 59 a und in Verbindung damit aus § 67 Abs. 2, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 6 und § 76 a Abs. 5 Urheberrechtsgesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes

geltend zu machen, sind bezüglich ihres gesamten Tätigkeitsbereiches, soweit für sie das Verwertungsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 112/1936, nicht schon bisher anzuwendend war, das Verwertungsgesellschaftengesetz und die auf der Stufe eines Bundesgesetzes stehende Verordnung BGBl. Nr. 188/1936 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 und des Artikels III entsprechend anzuwenden. Soweit für sie das Verwertungsgesellschaftengesetz schon bisher gegolten hat, gilt es nur für den im vorstehenden Satz umschriebenen Tätigkeitsbereich dieser Unternehmen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 und des Artikels III entsprechend; im übrigen bleibt es unberührt.

(2) Über die Abgeltung der in Abs. 1 genannten Ansprüche können Gesamtverträge abgeschlossen und Satzungen erlassen werden. Die für Veranstalterorganisationen geltenden Bestimmungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes gelten für Organisationen der Zahlungspflichtigen entsprechend.

(3) Bewerben sich zwei oder mehr Antragsteller um die gleiche Genehmigung zum Betrieb einer Verwertungsgesellschaft (Abs. 1), so ist sie demjenigen zu erteilen, der nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die größere Gewähr für eine ordentliche und umfassende Erfüllung der Aufgaben bietet; bieten sie alle gleich große Gewähr, so ist sie dem Antragsteller zu erteilen, der glaubhaft macht, daß den Ansprüchen, mit deren Wahrnehmung er betraut worden ist, die größere wirtschaftliche Bedeutung zukommen wird; ist auch die wirtschaftliche Bedeutung gleich groß, so entscheidet das Zuvorkommen.

(4) Die Genehmigung zum Betrieb einer Verwertungsgesellschaft (Abs. 1) zur Wahrnehmung von Ansprüchen von Rundfunkunternehmern aus § 76 a Urheberrechtsgesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit seinem § 59 a umfaßt auch die Befugnis, Ansprüche aus § 67 Abs. 2, § 74 Abs. 7 und § 76 Abs. 6 Urheberrechtsgesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes, letztere drei Bestimmungen jeweils in Verbindung mit seinem § 59 a, geltend zu machen, soweit Berechtigter ein Rundfunkunternehmer ist.

(5) Verwertungsgesellschaften (Abs. 1) müssen die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Ansprüche auf Verlangen der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrnehmen, wenn diese österreichische Staatsbürger sind oder ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben, es sei denn, daß die Einnahmen des betreffenden Bezugsberechtigten den auf ihn entfallenden Verwaltungsaufwand nicht decken.

(6) Verwertungsgesellschaften (Abs. 1) haben für die Bezugsberechtigten, sofern sie physische Personen sind, und deren Angehörige soziale Einrichtungen zu schaffen. Verwertungsgesellschaften, die angemessene Vergütungen nach § 42 Abs. 5 bis 7 und in Verbindung damit aus § 69 Abs. 3, § 74 Abs. 7 und § 76 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes an die genannten Bezugsberechtigten verteilen, haben hiebei den überwiegenden Teil dieser Vergütungen den sozialen Einrichtungen zuzuführen.

ARTIKEL III

Schiedsstelle

§ 1. (1) Beim Bundesministerium für Justiz wird eine Schiedsstelle eingerichtet.

(2) Die Schiedsstelle entscheidet über Streitigkeiten über die in Artikel II Abs. 1 genannten Ansprüche.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Schiedsstelle hat auf Antrag der Verwertungsgesellschaft oder der Organisation der Zahlungspflichtigen eine Satzung über die Abgeltung der in Artikel II Abs. 1 genannten Ansprüche zu erlassen. Diese hat die Wirkung, die einem Gesamtvertrag zukommt.

§ 2. (Verfassungsbestimmung) Die Schiedsstelle hat eine Satzung nach § 1 Abs. 3 aufzuheben, wenn die Verwertungsgesellschaft und die Organisation der Zahlungspflichtigen über den durch die Satzung geregelten Gegenstand einen Gesamtvertrag abgeschlossen haben, der in dem in § 3 Abs. 2 genannten Zeitpunkt in Kraft treten soll.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Justiz hat Verordnungen der Schiedsstelle nach § 1 Abs. 3 und § 2 unverzüglich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(2) Die Verordnungen treten vorbehaltlich des Abs. 3 mit dem auf die Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ folgenden Tag in Kraft.

(3) Die Schiedsstelle kann bestimmen, daß eine Satzung mit dem Tag des Einlangens des Antrags auf ihre Erlassung bei der Schiedsstelle in Kraft tritt, es sei denn, es ist über den Gegenstand, der durch die Satzung geregelt werden soll, ein Gesamtvertrag in Kraft.

§ 4. (1) Die Schiedsstelle besteht aus neun Mitgliedern. Für jedes Mitglied sind zwei Ersatzmitglieder zu ernennen. Eines der Mitglieder und zwei der Ersatzmitglieder müssen dem Richterstand angehören.

(2) (Verfassungsbestimmung) Alle Mitglieder der Schiedsstelle sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

§ 5. (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle bestellt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Die Vorbereitung des Vorschlags der Bundesregierung für die Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle obliegt dem Bundesminister für Justiz.

(3) Die Bundesregierung hat für ein Mitglied und für zwei Ersatzmitglieder einen übereinstimmenden Besetzungsvorschlag von den Verwertungsgesellschaften einzuholen.

(4) Die Bundesregierung hat für ein Mitglied und für zwei Ersatzmitglieder einen übereinstimmenden Besetzungsvorschlag von den Organisationen der Zahlungspflichtigen, denen der Bundesminister für Unterricht und Kunst die Gesamtvertragsfähigkeit zuerkannt hat, einzuholen.

(5) Die Bundesregierung hat für ein Mitglied und für zwei Ersatzmitglieder einen Besetzungsvorschlag von repräsentativen Vereinigungen aus dem Bereich der Kunst einzuholen.

(6) Erstatte die nach den Abs. 3 bis 5 Vorschlagsberechtigten keine oder keine übereinstimmenden Vorschläge, so geht das Vorschlagsrecht auf den Bundesminister für Justiz über.

(7) Für zwei Mitglieder und für vier Ersatzmitglieder hat die Bundesregierung einen Besetzungsvorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft einzuholen.

(8) Für zwei Mitglieder und für vier Ersatzmitglieder hat die Bundesregierung einen Besetzungsvorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages einzuholen.

(9) Hinsichtlich des Vorsitzenden und zweier Ersatzmitglieder hat die Bundesregierung Beamte des Bundesministeriums für Justiz vorzuschlagen. Hinsichtlich eines weiteren Mitglieds und zweier Ersatzmitglieder hat die Bundesregierung dem Richterstand angehörende Personen vorzuschlagen.

(10) Zu Mitgliedern dürfen nur Personen bestellt werden, die zum Nationalrat wählbar sind.

§ 6. (1) Das Amt eines Mitglieds der Schiedsstelle erlischt vorzeitig mit dem Tod, wenn das Mitglied auf sein Amt verzichtet, sonst mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt erlischt ferner, wenn eine in § 5 Abs. 9 und 10 genannte Voraussetzung für die Bestellung wegfällt.

(3) Weiter erlischt das Amt, wenn ein Mitglied der Schiedsstelle drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet hat.

(4) Die Schiedsstelle hat das Erlöschen des Amtes eines Mitglieds, im Fall der Abs. 2 und 3 nach dessen Anhörung, festzustellen.

(5) Scheidet ein Mitglied der Schiedsstelle aus, so ist an seiner Stelle unter Bedachtnahme auf § 5 ein neues Mitglied zu ernennen.

§ 7. Der Bundesminister für Justiz hat der Schiedsstelle das nötige Personal zur Verfügung zu stellen.

§ 8. (1) Die Mitglieder und Schriftführer der Schiedsstelle haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Justiz durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Schiedsstelle zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

(2) Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe durch eine vom Bundesminister für Justiz zu erlassende Verordnung festzulegen ist. Die Gebühren sind so festzulegen, daß der durch die Inanspruchnahme der Schiedsstelle und des für sie zur Verfügung gestellten Personals verursachte Aufwand im Durchschnitt gedeckt wird.

(3) Die Schiedsstelle hat mit Rücksicht auf den Umfang ihrer bezüglich eines Antrags entfalteten Tätigkeit und den dadurch verursachten Aufwand die Gebühr nach Abs. 2 zu bestimmen und dem Antragsteller oder dessen Gegner oder beiden von ihnen nach billigem Ermessen die Bezahlung dieser Gebühr aufzuerlegen.

§ 9. (1) Die Schiedsstelle verhandelt und entscheidet unter der Leitung ihres Vorsitzenden. Dieser hat auch die übrigen Mitglieder zu den Sitzungen einzuberufen.

(2) Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Der Vorsitzende der Schiedsstelle hat Verordnungen nach § 1 Abs. 3 und § 2 sowie eine Feststellung nach § 6 Abs. 4 unverzüglich dem Bundesminister für Justiz mitzuteilen.

§ 10. (1) Ist der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Schiedsstelle verhindert, so tritt das für den Vorsitzenden beziehungsweise für das Mitglied bestellte Ersatzmitglied, im Fall dessen Verhinderung das zweite Ersatzmitglied an dessen Stelle.

(2) Ist ein Mitglied der Schiedsstelle verhindert, so hat es dies unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem diesen vertretenden Ersatzmitglied mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben jeden Wohnungswechsel unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 11. (1) Die Entscheidungen der Schiedsstelle unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Gegen Bescheide der Schiedsstelle ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

(2) Auf das Verfahren der Schiedsstelle findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 74 bis 79 Anwendung.

(3) Die Schiedsstelle hat binnen drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens des Antrags, zu entscheiden.

ARTIKEL IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Ein Unternehmen der in Artikel II Abs. 1 umschriebenen Art, das die Erteilung der nach § 1 Abs. 1 Verwertungsgesellschaftengesetz erforderlichen Genehmigung bis 1. Dezember 1980 beantragt, darf die von ihm bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgeübte Tätigkeit bis zur Entscheidung über diesen Antrag auch ohne Genehmigung weiter ausüben.

(2) Die Betriebsgenehmigungen der „Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (A.K.M.), registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ und der „Staatlich genehmigten literarischen Verwertungsgesellschaft (L.V.G.), registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ umfassen auch die Geltendmachung von Ansprüchen nach Artikel II Abs. 1 Z 2, soweit sie den Rechten entsprechen, die bisher auf Grund ihrer Betriebsgenehmigung wahrgenommen worden sind.

422 der Beilagen

7

(3) Dieses Bundesgesetz tritt vorbehaltlich des Abs. 3 mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(4) Die Z 5, 8 und 10 des Art. I sowie seine Z 9, soweit sich diese auf § 42 Abs. 5 bis 7 bezieht, treten für Schallträger am 1. Jänner 1981, für Mittel, die zur gleichzeitigen wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht und Gehör bestimmt sind (Bild- und Schallträger) am 1. Juli 1982 in Kraft.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. III §§ 5 und 8 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Unterricht und Kunst und
3. im übrigen der Bundesminister für Justiz.